

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 30. Dezember 2008

Nummer 65

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Bekanntgabe der im Salzlandkreis im Jahr 2009 auslaufenden Linienergänzungen 733
- Satzung zur Regelung der ganzen oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis 735
- Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Salzlandkreis 738
- Satzung zur Beileihung von praktischen Tierärzten sowie von Fleischkontrolleuren für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung 739

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Jahresrechnung 2007 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters 741
- Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO Zusammensetzung Wahlausschuss 742

Stadt Staßfurt, Gemeinde Förderstedt

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Staßfurt und der Gemeinde Förderstedt 743
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Staßfurt und der Gemeinde Förderstedt durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 19.12.2008 (AZ.: 15.6.02-II-Kö_Förderstedt/08) 757

Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- 1. Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt 758
- Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt 759

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck 760

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Bekanntgabe der im Salzlandkreis im Jahr 2009 auslaufenden Linienverkehrsgenehmigungen

Der Salzlandkreis gibt das Auslaufen der in seinem Verantwortungsbereich befindlichen Linienverkehrsgenehmigungen nach § 42 PBefG bekannt. Die Vergabe der Bediengebiete I, II, und III erfolgt jeweils nur insgesamt. Anträge zu einzelnen Linien bleiben unberücksichtigt.

I.

Im Bediengebiet Aschersleben laufen die Linienverkehrsgenehmigungen am 30.06.2009 aus.

Das Verkehrsunternehmen, VGS Südharzlinie mbH, Ritteröder Straße 11 in 06333 Hettstedt ist Genehmigungsinhaber.

Regionallinien

VGS 406	Aschersleben – Giersleben – Schackenthal – Strummendorf
VGS 408	Aschersleben – Winnigen – Cochstedt – Schneidlingen - Egel
VGS 411	Aschersleben – Wilsleben - Schadeleben – Nachterstedt / Schneidlingen
VGS 413	Aschersleben – Strummendorf - Staßfurt
VGS 416	Aschersleben – Meisdorf – Pansfelde
VGS 418	Aschersleben – Harkerode - Ulzigerode
VGS 420	Aschersleben – Hoym - Quedlinburg
VGS 427	Aschersleben – Ermsleben – Wieserode - Pansfelde
VGS 438	Aschersleben – Hoym/Winningen – Neu Königsau
VGS 440	Aschersleben – Mehringen – Schackstedt / Freckleben
VGS 441	Schackenthal – Hopfenberg - Giersleben

Stadtlinien

VGS 21	Stadtverkehre Aschersleben
VGS 22	Stadtverkehre Aschersleben

II.

Im Bediengebiet Staßfurt laufen die Linienverkehrsgenehmigungen am 23.07.2009 aus. Das Verkehrsunternehmen, PNVG Staßfurt GmbH, Zollstraße 16 in 39418 Staßfurt ist Genehmigungsinhaber.

Regionallinien

SFT 152	Staßfurt – Löderburg – Unseburg – Borne - Magdeburg
SFT 153	Löderburg – Staßfurt – Neundorf – Aschersleben
SFT 154	Löderburg – Staßfurt – Hecklingen – Winningen – Aschersleben
SFT 155	Staßfurt – Hohenerxleben - Rathmannsdorf – Güsten – Warmsdorf
SFT 157	Staßfurt – Unseburg – Wolmirsleben – Borne
SFT 158	Staßfurt – Hohenerxleben – Rathmannsdorf – Güsten - Bernburg
SFT 171	Staßfurt – Förderstedt – Atzendorf – Wolmirsleben – Egel
SFT 172	Staßfurt – Schneidlingen – Egel – Hakeborn - Kroppenstedt
SFT 173	Westeregeln – Egel – Langenweddingen – Magdeburg
SFT 175	Egel – Schneidlingen – Cochstedt – Groß Börnecke – Hecklingen
SFT 179	Egel – Unseburg – Borne – Bahrendorf – Osterweddingen – Magdeburg
SFT 180	Egel – Etgersleben – Westeregeln – Egel

Stadtlinien A und B

SFT A Gänsefurth - Hecklingen – Staßfurt – Löderburg – Athensleben

SFT B Staßfurt Nord – Staßfurt - Hohenerxleben

III.

Im Bediengebiet Schönebeck (Elbe) laufen die Linienverkehrsgenehmigungen am 30.06.2009 aus.

Das Verkehrsunternehmen Kreisverkehrsgesellschaft Bernburg - KVG mbH Altenburger Chaussee 1 in 06406 Bernburg (Saale) ist Genehmigungsinhaber.

Regionallinien

- 101 Calbe/Ost – Gr. Mühlenbreite - Jesar
- 102 Schönebeck – Barby
- 103 Schönebeck – Welsleben – Biere Schönebeck
- 104 Calbe/Saale – Magdeburg
- 108 Schönebeck – Eickendorf – Förderstedt – Atzendorf
- 109 Rajoch – Breitenhagen – Sachsendorf – Calbe/Saale
- 111 Barby – Werkleitz – Tornitz - Calbe/Saale
- 112 Schönebeck – Ranies
- 114 Schönebeck – Calbe/Saale – Förderstedt - Lößnitz
- 115 Calbe/Saale – Kleinmühlingen - Schönebeck
- 118 Schönebeck – Eggersdorf – Eickendorf – Biere – Welsleben – Schönebeck
- 119 Calbe/Saale – Eickendorf – Atzendorf
- 120 Barby – Gnadau – Schönebeck (Felgeleben)

Stadtlinie Schönebeck

A - Stadtverkehr

Auf Grund des Grundsatzbeschlusses zum Nahverkehrsplan des Salzlandkreises (Kreistagsbeschluss Nr. B/266/2008/1/12 vom 5. November 2008) werden die Linienverkehrsgenehmigungen befristet bis zum 31.07.2012 erteilt.

Anträge auf Linienverkehrsgenehmigungen nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der derzeit geltenden Fassung sind bis zum 30. Januar 2009, 12:00 Uhr in einem geschlossenen und gekennzeichneten Umschlag (Genehmigungsverfahren nach dem PBefG – Bediengebiet:) einzureichen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind bei der Genehmigungsbehörde des Salzlandkreises, Herrn Hennicke, und Frau Bischoff unter folgender Anschrift erhältlich:

Postanschrift: Salzlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
06400 Bernburg (Saale)

Büro: Schönebeck (Elbe) - Cokturhof
Haus 1, Zi. 205 und Zi. 215

Telefon: 03928 780 – 644 sowie 142

Fax: 03471 324 - 342

e-mail: bhennicke@kreis-slk.de, jbischoff@kreis-slk.de

- **Satzung zur Regelung der ganzen oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis**

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der jetzt gültigen Fassung; Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der jetzt gültigen Fassung; Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12. November 2004 in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jetzt gültigen Fassung; Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) in seiner jetzt gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die ganze oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege gemäß § 13 KiFöG. Gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Salzlandkreis, die Elternbeiträge ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Salzlandkreis haben und deren Kinder eine Kindertageseinrichtung innerhalb des Salzlandkreises bzw. aus besonderen Gründen eine Kindertageseinrichtung in einem anderen Landkreis im Land Sachsen Anhalt besuchen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt

dieses Elternteil an die Stelle der Eltern.

- (2) Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 3 Begriffe

- (1) Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.
- (2) Tageseinrichtungen sind
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren,
 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
 3. Horte für schulpflichtige Kinder

und

 4. Kindertageseinrichtungen als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3
- (3) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 SGB VIII. Diese gilt im Sinne des KiFöG und dieser Satzung, soweit sie anstelle der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten wird.
- (4) Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- 2: die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regelungen ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand und den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten des einzelnen Kindes, seiner Lebenssituation und ethnischen Herkunft sowie seinen Interessen und Bedürfnissen orientieren.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Die ganze oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge (§ 6) ist schriftlich von den Eltern oder wenn das Kind nur bei einem Elternteil lebt, von diesem (Antragsteller) zu beantragen. Der Antrag ist an das Jugendamt des Salzlandkreises, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Beweisurkunden) beizufügen:
 - a) Gebühren- oder Kostenbescheid über die Höhe der Elternbeiträge
 - b) im Antrag benannte Einkommensnachweise des Kindes und der Eltern oder des Elternteils, wenn das Kind nur bei einem Elternteil lebt, gemäß § 82

Abs. 1 Sozialgesetzbuch XI/ (SGB XII)

- c) Nachweise von Leistungen nach § 83 SGB XII und Nachweise über Zuwendungen nach § 84 SGB XII sowie
- d) Nachweise über anzuerkennende Aufwendungen oder Belastungen gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII.

- (3) Die Entscheidung über den vollständigen Antrag erfolgt in der Regel innerhalb von 6 Wochen durch Bescheid.

§ 5 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Der Antragsteller ist gemäß § 60 SGB I, § 97 a Abs. 1, Abs. 3 bis 5 SGB VIII verpflichtet,

- a) die für die ganze oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge erheblichen Tatsachen anzugeben,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen dem Jugendamt des Salzlandkreises Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) die Beweisurkunden gemäß § 4 Abs. 2 vorzulegen,
- d) unverzüglich alle Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt des Salzlandkreises schriftlich mitzuteilen und
- e) das Jugendamt des Salzlandkreises unverzüglich über Veränderungen der Betreuungsverhältnisse in den Kindertageseinrichtungen, z. B. Ummeldungen, Abmeldungen, schriftlich zu informieren.

§ 6 Ganze oder teilweise Übernahme von Elternbeiträgen

- (1) Eine Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt des Salzlandkreises erfolgt grundsätzlich für Antragsteller, deren Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII liegen.
- (2) Ein teilweiser Erlass der Elternbeiträge erfolgt, wenn die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII um einen Betrag überschritten wird, der aber nicht den gesamten monatlich zu zahlenden Elternbeitrag abdeckt.
- (3) Der Anspruch auf Übernahme oder teilweisen Erlass der Elternbeiträge gemäß Abs.1 und Abs. 2 ist durch die Höhe der Elternbeiträge begrenzt, die durch die berechnete Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes (Halbtagsplatz/Ganztagsplatz) entstehen. Die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch sind im § 3 Kinderförderungsgesetz (Ki-FÖG) näher bestimmt. Ein Anspruch auf eine längere Betreuungszeit kann auch aus § 3a KiFöG heraus begründet sein.

§ 7 Bewilligungszeitraum

- (1) Die ganze oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge kann im Einzelfall von bis zu 12 Monaten bewilligt werden.
- (2) Die Übernahme der Kinderbetreuungskosten beginnt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt wurde. Abweichend hiervon kann letztmalig bis zum Ablauf des 31. März 2009 nur für das Jahr 2009 ein Antrag auf Übernahme der Kinderbetreuungskosten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden.
- (3) Ergibt sich aus den Einkommensnachweisen eine Befristung einer anderen gewährten Leistung, so wird der Bescheid über die ganze

oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge entsprechend befristet.

§ 8 Wegfall des Anspruchs auf ganze oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge

- (1) Ein Anspruch auf ganze oder teilweise Übernahme der festgesetzten Elternbeiträge entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung einer Übernahme entfallen sind.
- (2) Wird ein angemeldeter Platz in einer Kindertageseinrichtung länger als 4 Wochen nicht genutzt, so ist das Jugendamt des Salzlandkreises darüber vom Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Die Übernahme des Kostenbeitrages wird in diesem Fall vom Jugendamt des Salzlandkreises in der Regel zum Beginn des nächsten Monats eingestellt. Sowohl der Antragsteller als auch die Träger der Kindertageseinrichtungen werden über die Einstellung informiert.
- (3) Von Seiten der Träger der Kindertageseinrichtungen ist das Jugendamt des Salzlandkreises schriftlich über vorzeitige Abmeldungen von Kindern innerhalb des Kalenderjahres unverzüglich zu informieren, soweit eine ganze oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge erfolgt.
- (4) Werden Kinder aus anderen Landkreisen in Kindertageseinrichtungen innerhalb des Salzlandkreises betreut, so ist das Jugendamt des Salzlandkreises vor Aufnahme dieser Kinder darüber zu informieren.

§ 9 Erstattung der übernommenen Elternbeiträge

- (1) Bei ganzer oder teilweiser Übernahme der Elternbeiträge überweist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verwaltungsvereinfachung dem Träger

der Kindereinrichtungen den laut Bescheid bewilligten Übernahmebetrag, sofern die Eltern ihr Einverständnis erklären.

- (2) Die Abrechnung der Elternbeiträge mit den Trägern erfolgt jeweils im Folgemonat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung der ganzen oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

Die Satzung zur Regelung der ganzen oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis, veröffentlicht am 18.12.2007, tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Bernburg, 19. Dezember 2008

gez. Gerstner (Dienstsiegel)
Landrat

- **Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Salzlandkreis**

Gemäß § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 21.03.2006 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Salzlandkreis zur De-

ckung seiner Aufwendungen Benutzungsentgelte.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen des Rettungsdienstes ist diejenige Person Entgeltschuldner, in deren Interesse die Leistung des Rettungsdienstes erfolgen sollte, es sei denn, sie hat keinen Anlass für die Anforderung gegeben.
- (2) Ist ein Entgeltschuldner nach Absatz 1 nicht vorhanden, ist diejenige Person Entgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommene rettungsdienstliche Leistung bestellt hat, sofern eine solche Leistung offensichtlich nicht notwendig war.

§ 3 Entstehung der Entgeltschuld

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Erbringung der rettungsdienstlichen Leistung oder im Falle von § 2 Abs. 2 mit deren Beauftragung über die Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden vom Salzlandkreis durch Erlass eines Entgeltbescheides erhoben.
- (2) Das Entgelt ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.
- (3) Soweit sich eine Krankenkasse zur Entgeltübernahme bereiterklärt hat, kann eine direkte Entgelterhebung an die Krankenkasse erfolgen.

§ 5 Entgeltmaßstab

- (1) Maßgeblich für die Entgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen.

Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren.

- (2) Grundlage für die Abrechnung eines Notfalleinsatzes ist das der Kreiseinsatzleitstelle (KEL) mitgeteilte Meldebild. Die KEL setzt ein dafür geeignetes Rettungsmittel ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils gültigen RettDVO-LSA.
- (3) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlüssen gilt als Fahrtende der Folgeinsatzausgangspunkt.
- (4) Bei gleichzeitiger Behandlung oder Transport mehrerer Patienten wird das Entgelt verhältnismäßig aufgeteilt. Das Entgelt für den Notarzteinsatz ist für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen.
- (5) Begleitpersonen, die nicht selbst Patient sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit und eine ausreichende Versicherung durch den Leistungserbringer bestehen. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 6 Entgeltsätze

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Entgelte erhoben:

1. Rettungstransportwagen (RTW) und Entfernungszuschlag ab 1. Kilometer	200,00 € 2,30 €
2. Krankentransportwagen (KTW) und Entfernungszuschlag ab 1. Kilometer	53,00 € 2,00 €

3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und Entfernungszuschlag ab 1. Kilometer	147,00 € 2,00 €
4. Notarzttentgelt je Patient	111,00 €

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bernburg, 19. Dezember 2008

gez. Gerstner (Dienstsiegel)
Landrat

- **Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie von Fleischkontrolleuren für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 1 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (FI/GFIH-AG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Der Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Amtsblatt der Europäischen Union L 226/83 vom 25.06.2004) in der derzeit gültigen Fassung regelt die grundsätzliche Pflicht zur amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung.

- (2) Gemäß § 1 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes vom 30.06.2003 (BGBl. I S. 1242, ber. 1585, Weitergeltung aus § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel und Futtermittelrecht vom 01.09.2005 BGBl. I S. 2653) in der derzeit gültigen Fassung unterliegen, wenn ihr Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, andere Paarhufer, Pferde, andere Einhufer, Kaninchen, die als Haustiere gehalten werden, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung (Schlacht tier- und Fleischuntersuchung).
- (3) Die speziellen Aufgaben innerhalb der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sind im Anhang 1 der VO (EG) 854/2004 in der derzeit gültigen Fassung dargestellt. Im Bundesrecht werden die Vorschriften zur amtlichen Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im Artikel 3 der VO zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung) vom 8. August 2007 (BGBl. I S.1816) in der derzeit gültigen Fassung und in den §§ 4 – 6 der VO über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-VO-FIHV) in der derzeit gültigen Fassung unter setzt.
- (4) Der Landkreis als zuständige Behörde nach § 1 Abs.1 FI/GFIH-AG kann bestimmte Aufgaben auf einen privaten Dritten im Wege der Beleihung (§ 2 Abs. 1 FI/GFIH-AG) übertragen. Die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 FI/GFIH-AG müssen bei den Beliehenen vorliegen.
- (5) § 4 FI/GFIH-AG gewährt das Recht zur Erhebung von Gebühren und Auslagen im Rahmen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt

(AIIGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554) in der derzeit gültigen Fassung.

- (6) Der Beliehene handelt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 854/2004 in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- (7) Der Beliehene untersteht der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde. Seine Tätigkeit ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Beleihung

- (1) Der Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde für den Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienischer Vorschriften richtet in seinem Zuständigkeitsbereich Beschaubezirke ein.
- (2) Der Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde überträgt geeigneten natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts im Wege der Beleihung folgende Aufgaben:
- Organisation und Durchführung der amtlichen Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie der Trichinenuntersuchung nach Anhang I der VO (EG) Nr. 854/2004 in der derzeit gültigen Fassung mit folgenden Schwerpunkten: Informationen zur Lebensmittelkette, Schlacht tieruntersuchung, Wohlbefinden der Tiere, Fleischuntersuchung, spezifiziertes Risikomaterial und andere tierische Nebenprodukte, Labortests, die Genussstauglichkeitskennzeichnung der Schlacht tierkörper sowie eventuell notwendige Maßnahmen im Anschluss an die Kontrollen, wie Mitteilung von Untersuchungsbefunden oder Entscheidungen bezüglich weiterer Probenahmen oder Tests.
- (3) Das Beleihungsverhältnis besteht für einen konkret zugewiesenen Beschaubezirk. In dem Beschaubezirk hat der Beliehene oder die Beliehenen das Recht und die Pflicht zur Durchführung der mittels Beleihung

übertragenen Aufgaben. Vertretungen in und zwischen den Beschaubezirken sind durch die Beliehenen in gegenseitigem Einvernehmen zu organisieren.

- (4) Das Beleihungsverhältnis wird in einem Vertrag zwischen dem Salzlandkreis als zu-ständige Verwaltungsbehörde und dem Beliehenen geregelt.

§ 3 Gebühren und Auslagen

- (1) Der Beliehene erhält vom Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde für seine Tätigkeit im Rahmen der Beleihung kein Entgelt.
- (2) Der Beliehene ist berechtigt, für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Beleihungsverhältnisses Gebühren und Auslagen nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (Verwaltungskostengesetz, Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erheben.

§ 4 Beleihungsdauer und Beendigung

- (1) Die Beleihung ist auf fünf Jahre befristet. Eine erneute Beleihung ist zulässig.
- (2) Die Beleihung kann durch den Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde widerrufen werden, wenn der Beliehene die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 des FI/GFIH-AG nicht oder nicht mehr erfüllt.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten und Fleischkontrolleuren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg, 19. Dezember 2008

gez. Gerstner (Dienstsiegel)
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- **Jahresrechnung 2007 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 das Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) zur Kenntnis genommen.

Das Rechnungsergebnis beträgt:

im Verwaltungshaushalt

38.129.378,83 EUR Einnahmen
39.787.709,28 EUR Ausgaben

im Vermögenshaushalt

10.961.441,47 EUR Einnahmen
10.961.441,47 EUR Ausgaben

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der letzten Änderung vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) geprüfte Jahresrechnung 2007 und hat dem Oberbürgermeister für das Rechnungsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2007 mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der letzten Änderung vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in der Zeit vom **08. Januar 2009 bis 16. Januar 2009** in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus I, Kämmererei, Zimmer 208 zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 18. Dezember 2008

gez. Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

• **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO Zusammensetzung Wahlausschuss**

Gemäß § 10 KWG wird für die Gemeindevahl beim Wahlleiter für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4 Beisitzern besteht.

Die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgte und wird hiermit gemäß der Kommunalwahlordnung bekannt gemacht.

Vorsitzender:

Herr Klaus Hohl
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

Stellv. Vorsitzende:

Frau Dr. Steffi Köster
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

Beisitzer/-in:

1. Herr Marian Haft
Fischergasse 6
06406 Bernburg (Saale)

Stellv. Beisitzer/-in:

Herr Dr. Lothar Boese
Julius-Brumme-Straße 2d
06406 Bernburg (Saale)

2. Frau Yvonne Krebs
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

Herr Jens Taubel
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

3. Frau Nolte, Kornelia
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

Frau Christine Ost
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

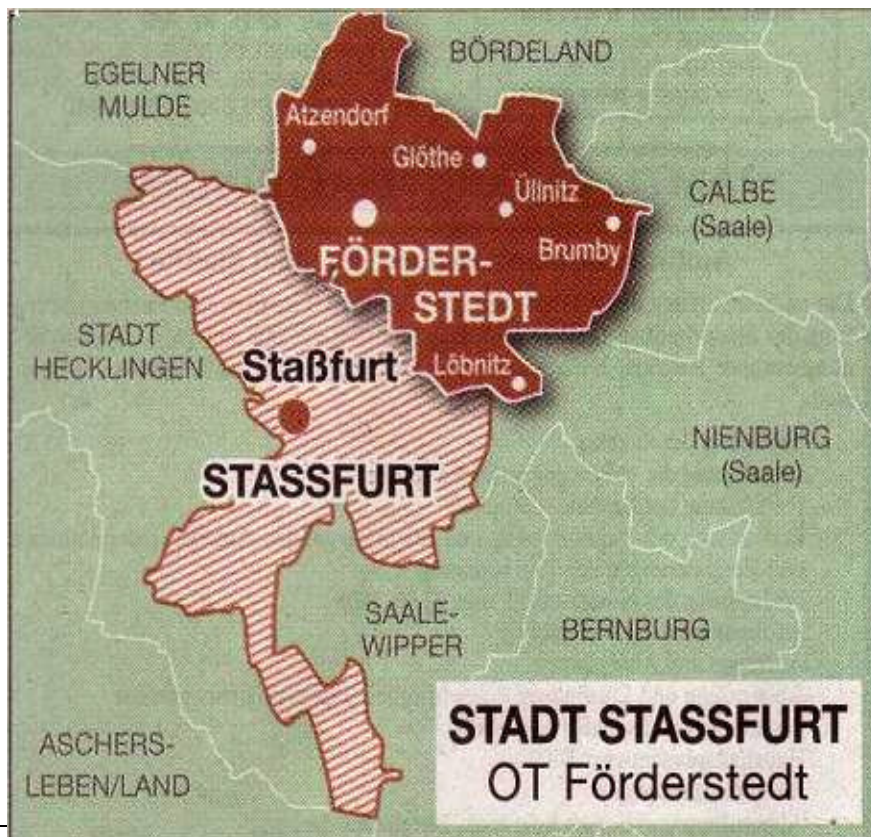
4. Frau Anke Siebert
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

Herr Andreas Walke
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

Bernburg (Saale), 22. Dezember 2008

gez. Hohl
Wahlleiter

Gebietsänderungsvertrag



- **Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Staßfurt und der Gemeinde Förderstedt**

**Gebietsänderungsvertrag zur
Eingemeindung der
Gemeinde Förderstedt in
die Stadt Staßfurt**

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde:

Förderstedt am: 25.11.2008

beschlossen, dass die Gemeinde Förderstedt nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Staßfurt eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Förderstedt mit seinen Ortsteilen wurden nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat mit Beschluss vom 20.11.2008 der Eingemeindung der Gemeinde Förderstedt zum 01.01.2009 in die Stadt Staßfurt zugestimmt.

In Ausführung des Beschlusses der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen **schließt die Gemeinde Förderstedt und die aufnehmende Stadt Staßfurt zum 01.01.2009 folgenden Vertrag.**

**§ 1
Eingemeindung**

Die Gemeinde Förderstedt mit den Ortsteilen

- Atzendorf
- Brumby
- Glöthe
- Üllnitz
- Löbnitz

wird mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages aufgelöst und in die Stadt Staßfurt eingemeindet.

§ 2

**Namen, Benennungen und
Bezeichnungen von Ortsteilen**

- (1) Die bisher selbständige Gemeinde Förderstedt sowie die bisherigen Ortsteile Atzendorf, Brumby, Glöthe, Üllnitz und Löbnitz werden nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Staßfurt Ortsteile der aufnehmenden Stadt. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt aufzunehmen.
- (2) Die Ortsteile führen neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortsteingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Staßfurt“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde Förderstedt und nunmehr Ortsteil der aufnehmenden Stadt sowie die bisherigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihren Ortsteilen und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Staßfurt die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Förderstedt und ihrer Ortsteile an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Förderstedt und ihre Ortsteile angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt und ihrer Ortsteile geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Staßfurt über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Beamten der Gemeinde Förderstedt treten Kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Staßfurt (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die einzugemeindende Gemeinde Förderstedt wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen. Die Dienstzeiten und Beschäftigungszeiten werden anerkannt und übernommen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt und ihrer Ortsteile auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Staßfurt angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt und ihrer Ortsteile haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Staßfurt.

- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Staßfurt stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt und ihrer Ortsteile im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortsteile zur Verfügung.

§ 6 Bildung der Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde Förderstedt mit ihren Ortsteilen wird nach Ablauf der laufenden Wahlperiode für den Gemeinderat Förderstedt die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Förderstedt mit ihren Ortsteilen Atzendorf, Brumby, Glöthe, Üllnitz und Löbnitz wird dann zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Staßfurt. Die Ortschaft trägt den Namen Förderstedt.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Förderstedt wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Die Mitglieder des derzeitigen Gemeinderates Förderstedt bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates den Ortschaftsrat Förderstedt. Die für die Ortsteile Brumby, Glöthe und Löbnitz bestehende Ortschaftsverfassung wird mit der Eingemeindung aufgelöst. Der Ortsbürgermeister/in und ein Stellvertreter/in der bisherigen Ortschaftsräte werden bis zur Neuwahl des gemeinsamen Ortschaftsrates mit beratender Stimme an den Sitzungen des umgebildeten Ortschaftsrates Förderstedt teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Förderstedt beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO-LSA

19 (neunzehn)

Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter.

- (5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Staßfurt zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (6) Die aufnehmende Stadt Staßfurt überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat die im § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt.
- (7) In der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Staßfurt ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen

- ab 1.000,00 Euro Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde Förderstedt eingebracht wurde) betreffen,
- ab 1.000,00 Euro die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde Förderstedt eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

- (8) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Staßfurt aufgenommen.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters der Stadt Staßfurt aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8

Interessenvertretung

Zur Unterstützung des Ortsbürgermeisters Förderstedt wird in allen Ortsteilen durch die Stadt Staßfurt je ein Interessenvertreter entsprechend § 74 a GO-LSA bestellt.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Staßfurt verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft im Rahmen der Haushaltslage so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht negativ beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde mit deren Ortsteilen gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Die Stadt Staßfurt sichert zu, dass es zu keiner Schlechterstellung gegenüber den anderen Ortsteilen der Stadt Staßfurt kommt.
- (2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit gültig.
- (2) Die Entschädigung des Ortschaftsrates ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit neu festzulegen.

§ 11 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2013 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Staßfurt auch für die Ortschaft Förderstedt in Kraft. Soweit das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Staßfurt:
 - a) Hauptsatzung
 - b) Verwaltungskostensatzung
 - c) Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr Staßfurt
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Staßfurt.
- (4) Bei der Vereinheitlichung des Satzungsrechts, sind die örtlichen Belange der Ortschaften zu berücksichtigen und der Ortschaftsrat ist dabei anzuhören.
- (5) Die aufnehmende Stadt Staßfurt verpflichtet sich, die bestehende Bauleit-

planung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen und bei Änderungen ist der Ortschaftsrat anzuhören.

§ 12 Haushaltsführung

- (1) Die Gemeinde Förderstedt erlässt eine Haushaltssatzung für das HH-Jahr 2009, welche nach der Eingemeindung in einen Nachtragshaushalt der Stadt Staßfurt eingearbeitet wird.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2018 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2008. geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Förderstedt	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
	290 v. H.	300 v. H.	300 v.H.

§ 14 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Staßfurt wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 4) der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der Haushaltslage weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die aufnehmende Stadt Staßfurt darf bei den in der (Anlage 5) zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt. Unabhängig der in der Anlage 2 aufge-

fürten Investitionen zum Ausbau von Gemeindestraßen, wird der Ortschaftsrat eine Prioritätenliste zum weiteren Ausbau der Gemeindestraße erarbeiten.

§ 15 Wahrung der Eigenarten

- (1) Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt sowie deren Ortsteile zu erhalten und zu fördern.
- (2) Die Stadt Staßfurt wird den Bestand, Betrieb und Unterhaltung nachfolgender sozialer und technischer Einrichtungen der eingemeindeten Gemeinde sowie deren Ortsteile, auf der Grundlage der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen sowie entsprechend der jeweiligen Haushaltssituation zur Verfügung stehenden Mittel gewährleisten.
Eine Änderung, Schließung und der Wegfall einer sozialen oder technischen Einrichtung bedarf in jedem Fall der Anhörung des Ortschaftsrates.

1. Soziale Einrichtungen

- a. Kindertagesstätten
 - Förderstedt mit der Außenstelle Glöthe
 - Atzendorf
 - Brumby

Die Stadt Staßfurt sichert den weiteren Bestand der Kindertagesstätten der Gemeinde Förderstedt einschließlich der Außenstelle Glöthe unter Zugrundelegung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu.
Die Trägerschaft der Kindertagesstätten verbleibt bei der Stadt Staßfurt.
- b. Schulen

Grundschule
Die Stadt Staßfurt sichert die Beibehaltung des Einzugsbereiches der Grundschule Förderstedt mit der Maßgabe des weiteren Bestandes der Grundschule unter Zugrundelegung

des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. der Schulentwicklungsplanungsverordnung.

Sekundarschule

Die Stadt Staßfurt setzt sich gegenüber dem Salzlandkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung für den weiteren Bestand der Sekundarschule Förderstedt ein.

c. Sportanlagen

- Sportplatz, Vereinshaus und Sporthalle in Förderstedt
- Sportplatz, Vereinshaus und Sporthalle in Atzendorf
- Sportplatz, Vereinshaus, Gartenhaus und Sporthalle in Glöthe
- Sportplatz, Vereinshaus und Mehrzweckhalle in Brumby
- Sportplatz in Löbnitz

d. Bürgerzentren

- Förderstedt, Neue Straße 30a
- Atzendorf, Unseburger Weg 32
- Glöthe, Ernst-Thälmann-Straße 10
- Brumby, Ernst-Thälmann-Straße 6
- Löbnitz, Staßfurter Straße 3

e. Jugendclubs

- Förderstedt, Neue Straße 30 a
- Atzendorf, Unseburger Weg 32
- Glöthe, Ernst-Thälmann-Straße 38
- Brumby, Ernst-Thälmann-Straße 1
- Löbnitz, Staßfurter Straße 3

- f. - Badeanstalt – Albertinensee Förderstedt - OT Üllnitz, Karl-Marx-Straße 2a

2. technische Einrichtungen

a. Verwaltungsgebäude

- Förderstedt, Magdeburg-Leipziger - Straße 24

b. Friedhöfe

- Förderstedt, Kirchhofstraße
- Atzendorf, Hauptstraße/ Bornscher Weg
- Glöthe, Straße der Jugend
- Üllnitz, Straße der Einheit
- Brumby, Am Eisenberg

- Löbnitz, Staßfurter Straße
- c. Park und Grünflächen
 - Glöther Park
 - Wallanlage Brumby
 - Löbnitzer Park
- d. Feuerwehrgerätehäuser
 - Förderstedt, Bobie 5a
 - Atzendorf, Unseburger Weg 32
 - Glöthe, Ernst-Thälmann-Straße 45
 - Üllnitz, Dorfstraße 6
 - Brumby, Calbesche Straße 35
 - Löbnitz, Staßfurter Straße 3
- e. Festplätze
 - Förderstedt, Magdeburg-Leipziger - Straße
 - Atzendorf, Lindenstraße und Magdeburger Weg
 - Glöthe, Thomas-Müntzer-Straße/ Birkenweg
 - Üllnitz, an der K 1-292
- f. Bauhof/Betriebshöfe
 - Förderstedt, Neue Straße/Bahnhofstraße 1a/ Kirchhofstraße
 - Atzendorf, Unseburger Weg 32, Garage Bauernstraße
 - Glöthe, Schulstraße, Ernst-Thälmann-Straße „alte Feuerwehr“
 - Üllnitz, Karl-Marx-Straße
 - Brumby, Ernst-Thälmann-Straße 6, Ringstraße „alte Feuerwehr“
 - Löbnitz, Staßfurter Straße „ehem. Schule“
- g. Gemeindestraßen
Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich die in der Gemeinde Förderstedt gelegenen Gemeindestraßen (laut Straßenbestandsverzeichnisse) entsprechend der Haushaltslage zu unterhalten.
- h. sonstige Grundstücke oder Objekte die im Eigentum der Gemeinde Förderstedt stehen und von Vereinen genutzt werden
Die Stadt Staßfurt als Rechtsnachfolger tritt in die mit den Vereinen abgeschlossenen Nutzungsverträge ein. Für die Grundstücke oder Objekte für die keine Nutzungsverträge abgeschlossen wurden, ist die Nutzung für die derzeitigen Nutzer weiterhin gewährleisten.

Sollten Änderungen oder der Neuabschluss von Verträgen sowie die Erhebung oder Änderungen von Pacht- oder Nutzungsgebühren erforderlich sein, ist der Ortschaftsrat Förderstedt anzuhören.

§ 16 Vereine und Vereinigungen

- (1) Die aufnehmende Stadt verpflichtet sich, vorhandene und sich neu gründende Vereine der eingemeindeten Gemeinde in gleicher Weise wie die Vereine der Stadt Staßfurt zu unterstützen und zu fördern. Die Förderung der Vereine erfolgt im Rahmen des Haushaltsrechtes und der Haushaltslage.
- (2) Die aktiven Vereine der Gemeinde Förderstedt sind in der (Anlage 6) aufgeführt.

§ 17 Jugendarbeit

Die Stadt Staßfurt sichert die Aufgaben der Jugendarbeit und den weiteren Bestand der in den Orten befindlichen Jugendclubs zu. Des Weiteren unterstützt sie finanziell die Jugendarbeit im Rahmen Haushaltsrechtes und der Haushaltslage.

§ 18 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Staßfurt obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der eingemeindeten Gemeinde Förderstedt und ihrer Ortsteile bestehen als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Stadt Staßfurt fort.
- (3) Die historischen Feuerlöschgeräte, Fahrzeuge und Ausrüstungen der jeweiligen Ortswehren verbleiben in den Ortsfeuerwehren.

§ 19 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde
Gemeinde Förderstedt den, 26.11.2008

gez. Messerschmidt (Siegel)
Bürgermeister

Aufnehmende Stadt
Stadt Staßfurt den, 26.11.2008

gez. Zok (Siegel)
Bürgermeister

Anlagen 1 – 6

Anlage 1 zu § 3

Rechtsnachfolge

- **Zweckverbände/Gesellschaften**
 - Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ Staßfurt
 - Wasserversorgungszweckverband Schönebeck
 - Unterhaltungsverband „Untere Bode“ Borne
 - Unterhaltungsverband „ Elbaue“ Schönebeck
 - Beschäftigungs,- Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH Schönebeck
 - Wohnungsgesellschaft Förderstedt mbH
Die Wohnungsgesellschaft Förderstedt wird bis zum Auslaufen des Geschäftsführervertrages als eigenständige Gesellschaft weitergeführt. Nach diesem Zeitpunkt, obliegt es der Stadt Staßfurt nach Anhörung des Ortschaftsrates die GmbH weiterzuführen oder den Wohnungsbestand in eine andere Gesellschaft mit städtischer Beteiligung zu überführen.
- **Kapitalbeteiligungen**
 - Kowisa – Kommunalwirtschaft S/A GmbH & Co. Beteiligungs- KG Magdeburg
 - e-on Avacon AG
 - Erdgas Mittelsachsen GmbH

- **Verbände und Vereinigungen**

- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt

Anlage 2 zu § 9

Investitionen

1. Die Stadt Staßfurt wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Förderstedt vorhandenen HH-Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde einsetzen. Davon ausgenommen sind zweckgebundene Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung in der einzugliedernden Gemeinde einzusetzen sind.
2. Die Stadt Staßfurt wird sich gegenüber dem Bund, Land und Landkreis bemühen, dass Radwege zwischen
 - Förderstedt und Staßfurt,
 - Brumby und Calbe,
 - Förderstedt und Löbnitz,
 - Üllnitz und Brumby,
 - Staßfurt und Löbnitz,

hergestellt werden.

3. Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich im Rahmen ihrer Haushaltslage im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Förderstedt die nachstehend aufgeführten Investitionen in der aufgeführten Reihenfolge (Reihenfolge kann sich ändern durch eventl. gewährte Fördermittel) möglichst zeitnah durchzuführen.

in Brumby

- Teilabschnitt Ringstraße (2. Bauabschnitt)
- Teil- und Nebenbereiche Neugatterslebener Straße
- Siebenberge/Schenkengasse
- Teilbereich August-Bebel- Straße (östlicher Bereich)

in Glöthe

- FFW-Üllnitz mit Schulungsraum
- August-Bebel-Straße und Straße des Aufbaus (im Zuge der Weiterführung der Dorferneuerung)

in Löbnitz

- Fußweg Neugatterslebener Weg bis Anschluss Grundstück Nr. 8
- Fußweg Bahnhofstraße bis Weststraße von Kreuzung

in Atzendorf

- Verkehrstechnische Erschließung Gewerbegebiet Atzendorf B-Plan 3a (Gewerbegebiet Aral-Tankstelle)
- Aus- und Umbau der Kindertagesstätte Atzendorf
- Friedhofskapelle
- Straßenbau Wohnanlage „Am Park“

in Förderstedt

- Am Bahnhof (im Rahmen der Dorferneuerung)
- Triftweg (im Rahmen der Städtebaulichen Sanierung)
- Üllnitzer Straße (als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem LBB im Rahmen der Städtebaulichen Sanierung)

Übersicht über Straßen- und Verkehrsanlagen (nach 1990 noch nicht ausgebaut)

OT Förderstedt

Nr.	Straßenname	
1	Am Anger	Gemeindestraße
2	Kleistraße	Gemeindestraße
3	Makrene	Gemeindestraße
4	Marbestraße	Gemeindestraße
5	Neue Straße	Gemeindestraße
6	Gewerbezufahrt Calbesche Straße	Gemeindestraße

OT Löbnitz

Nr.	Straßenname	
1	Im Winkel	Gemeindestraße
2	Neugatterslebener Weg	Gemeindestraße
3	Bahnhofstraße	Kreisstraße

OT Brumby

Nr.	Straßenname	
1	Am Vogelgesang	Gemeindestraße
2	August-Bebel-Straße	Landesstraße
3	Neugatterslebener Straße	Kreisstraße
4	Neugatterslebener Straße 5-7	Gemeindestraße
5	Nienburger Weg (Verlängerung)	Gemeindestraße
6	Ringstraße 2.BA	Gemeindestraße
7	Schenkengasse	Gemeindestraße
8	Schloßstraße	Gemeindestraße
9	Sieben Berge	Gemeindestraße
10	Stassfurter Weg	Gemeindestraße
11	Üllnitzer Straße	Gemeindestraße
12	Zweigstraße	Gemeindestraße
13	Zenser Weg	Gemeindestraße

OT Glöthe

Nr.	Straßenname	
1	Am Birkenweg	Gemeindestraße
2	Der kleine Damm	Gemeindestraße
3	Straße des Aufbaus	Gemeindestraße
4	August-Bebel-Straße	Gemeindestraße
5	Kastanienstraße	Gemeindestraße

OT Atzendorf

Nr.	Straßenname	
1	Am Handweiser	Gemeindestraße
2	Am Park	Gemeindestraße
3	Am Teich	Gemeindestraße
4	Am Wall	Gemeindestraße
5	Athenslebener Chaussee	Kreisstraße
6	August-Bebel-Straße	Gemeindestraße
7	Bornscher Weg	Gemeindestraße
8	Carstedweg	Gemeindestraße
9	Dorfstraße	Kreisstraße
10	Fabrikstraße	Gemeindestraße
11	Fliedergasse	Gemeindestraße
12	Friedrich-Engels-Straße	Gemeindestraße
13	Gartenstraße	Gemeindestraße
14	Ginsterweg	Gemeindestraße
15	Grabenstraße	Gemeindestraße
16	Graseweg	Gemeindestraße
17	Hauptstraße	Landesstraße
18	Herzstraße	Gemeindestraße
19	Im Winkel	Gemeindestraße
20	Industriestraße	Gemeindestraße
21	Karlstraße	Gemeindestraße
22	Kastanienallee	Gemeindestraße
23	Lenzstraße	Gemeindestraße
24	Lindenstraße	Gemeindestraße
25	Luisenstraße	Gemeindestraße
26	Magdeburger Weg	Gemeindestraße
27	Magdeburg-Leipziger-Chaussee	Gemeindestraße
28	Querstraße	Gemeindestraße
29	Rosenweg	Gemeindestraße
30	Sanddornweg	Gemeindestraße
31	Schäfergasse	Gemeindestraße
32	Siedlungsweg	Gemeindestraße
33	Vor dem Staßfurter Tor	Gemeindestraße

Anlage 3 zu § 11

Aufstellung aller Satzungen

- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Förderstedt
- Sondernutzungssatzung der Gemeinde Förderstedt
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Förderstedt
- Kindertagesstättenatzung der Gemeinde Förderstedt
- Kindertagesstättengebührensatzung der Gemeinde Förderstedt
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Förderstedt
- Baumwerttabelle der Gemeinde Förderstedt
- Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Förderstedt
- Verkehrsanlagenbeitragssatzung der Gemeinde Förderstedt
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Förderstedt
- Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Förderstedt

Anlage 4 zu § 14

in den Orten begonnene Investitionen

in Brumby

- Calbesche Straße 3. Bauabschnitt - Baubeginn 2008

in Löbnitz

- Bäckerplatz - Baubeginn 2008

in Üllnitz

- Jägerhaus – Baubeginn 2008

in Förderstedt

- Staßfurter Straße
- Magdeburg-Leipziger-Straße

in Atzendorf

- Gewerbegebiet Atzendorf - Straßenmeisterei/Erschließungsstraße

Anlage 5 zu § 14 Abs. 2

Rücklagen, Haushaltsmittel, Ausgabereste

- Rücklagen
Der zu erwartende Überschuss der einzugemeindenden Gemeinde Förderstedt aus der Jahresrechnung 2008 wird der allgemeinen Rücklage mit einem Zweckbestimmungsvermerk zur Finanzierung der Dorferneuerung und der städtebaulichen Sanierung für die Ortschaft Förderstedt zugeführt (gem. § 42 Abs. 3 GemHVO).
- Haushaltsmittel
gemäß § 17 GemHVO
- Ausgabereste
gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 GemHVO

Anlage 6 zu § 16

Vereine und Vereinigungen der Gemeinde Förderstedt

Atzendorf

Stand: 10 /2008

Nr.	Verein
1	Gartenverein „Flora“
2	Kleintierzuchtverein Sparte G 12 „Volkswohl“ Atzendorf
3	Sportverein ZLG e.V.
4	Rassegeflügelzuchtverein Atzendorf 1925 e.V.
5	Landfrauenverein
6	Anglerverein
7	Carsted Club e.V. Heimatverein Atzendorf
8	Schützenverein „Ritter Atzo“ 1861 e.V.
9	Volkssolidarität Ortsgruppe Atzendorf
10	Hegering
11	Börde-Rassetauben-Club
12	Interessengemeinschaft „Hundesport Atzendorf“ e.V.

Förderstedt

Nr.	Verein
1	Sportverein Förderstedt e.V.
2	Sängergemeinschaft Förderstedt, Brumby, Glöthe
3	Angelverein Förderstedt
4	Rassegeflügelzuchtverein Förderstedt / Staßfurt e.V.
5	Reit- und Fahrverein Förderstedt
6	Schützengesellschaft Förderstedt 1885 e.V.
7	Fanfarenzug Förderstedt e.V.
8	Volkssolidarität Ortsgruppe Förderstedt
9	Kleingartenverein Erholung e.V.

10	Gartenanlage 1920 e.V.
11	Kleingartenverein An der Bahn e.V.
12	Kleingartenverein Reform e.V.
13	Kleingartenverein Sieben Brüder e.V.
14	Gartensparte „Einigkeit“
15	Tauchclub Förderstedt

Brumby

Nr.	Verein
1	SG Traktor Brumby e.V. - Abt. Fußball –V-Nr.: 20015
2	SG Traktor Brumby e.V.- Abt. Handball
3	Kleingärtner Brumby e.V.
4	Kreisangelverein e.V.SBK - Ortsgruppe Brumby
5	Volkssolidarität Ortsgruppe Brumby

Glöthe

Nr.	Verein
1	VfB Glöthe e.V.
2	Angelverein Glöthe
3	Kaninchenzuchtverein Glöthe G 67
4	Rassegeflügelzuchtverein Glöthe RGZV
5	Kleingartenverein Glöthe
6	Volkssolidarität Ortsgruppe Glöthe
7	Glöther Teiche e.V.

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Staßfurt und der Gemeinde Förderstedt durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 19.12.2008 (AZ.: 15.6.02-II-Kö_Förderstedt/08)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Förderstedt vom 26. November 2008 und der Stadt Staßfurt vom 26. November 2008 über die Eingemeindung der Gemeinde Förderstedt in die Stadt Staßfurt mit Wirkung zum 1. Januar 2009.

Begründung:

Mit Antrag vom 1. Dezember 2008 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Anhörung der Bürger hat in der Gemeinde Förderstedt am 7. September 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt stimmte am 20. November 2008 und der Gemeinderat der Gemeinde Förderstedt am 25. November 2008 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Staßfurt nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zum Gebietsänderungsvertrag:

§ 6 Absatz 1 Satz 1 ist nach dem Gesamtzusammenhang dahingehend zu verstehen, dass die Ortschaftsverfassung ab dem Zeitpunkt der Eingemeindung eingeführt wird. Der Passus „nach Ablauf der Wahlperiode für den Gemeinderat Förderstedt“ ist überflüssig und bedarf keiner Beachtung.

Zum § 6 Absatz 3 Satz 3 erteile ich den Hinweis, dass dieser keinen eigenständigen Rechtscharakter beinhaltet, da die Ortschaftsverfassungen der Ortsteile Brumby, Glöthe und Löbnitz aufgehoben werden. Es obliegt dem Ortschaftsrat Förderstedt unter den Voraussetzungen des § 86 Absatz 8 i. V. m. § 45 ff. GO LSA sachkundige Einwohner mit beratender Stimme zu berufen (vgl. Klang/Gundlach, § 86 RN 12).

Im § 6 Absatz 7 soll eine abschließende Entscheidungsmöglichkeit **ab** einer Wertgrenze von 1.000 € eingeräumt werden. Hier handelt es sich um einen offensichtlichen (Freud'schen) Fehler, bei dem das Wort „**ab**“ durch das Wort „**bis**“ zu ersetzen ist.

Zum § 8 des Vertrages weise ich darauf hin, dass die Regelung nicht rechtsverbindlich ist. Sie besitzt lediglich empfehlenden Charakter für den Stadtrat der Stadt Staßfurt. Ob und mit welchen Auf-

gaben und für welchen Zeitraum Interessenvertreter nach 74 a GO LSA bestellt werden, ist allein vom Stadtrat zu entscheiden.

Zu den §§ 9 Absatz 2 und 14 Absätze 1 und 2 erteile ich folgenden Hinweis:

„Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Gemeinde wird sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.“

Zum § 12 Absatz 1 weise ich darauf hin, dass dieser dahingehend ausgelegt wird, dass zur Sicherung des Haushaltsvollzugs im Bereich der eingemeindeten Gemeinde der aufnehmenden Stadt Staßfurt empfohlen wird, bei Ihrer Haushaltssatzung 2009 die aufgenommene Gemeinde entsprechend zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass die bereits beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Förderstedt gegenstandslos ist, da die Eingemeindung der Gemeinde Förderstedt in die Stadt Staßfurt zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 rechtswirksam wird.

Zum § 18 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfestellung

§ 18 des Gebietsänderungsvertrages regelt die Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung. Von den Vertragschließenden wird vereinbart, dass die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Förderstedt und deren Ortsteile als Ortsfeuerwehren der Stadt Staßfurt fortbestehen.

In diesem Zusammenhang wurde versäumt, für die bisherigen Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Förderstedt eine entsprechende Regelung zu treffen.

Folglich kommt hier § 15 Absatz 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) zum tragen, wonach die Freiwillige Feuerwehr eines

Ortsteiles durch den Ortswehrleiter geleitet wird.

Unter Erfüllung der nachfolgenden Maßnahmen habe ich von einer Auflage mit Fristsetzung abgesehen:

- Der Stadtrat der Stadt Staßfurt wird in seiner nächsten Sitzung einen Ortswehrleiter für die Ortsfeuerwehren in der Ortschaft Förderstedt bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Bürgermeister der Stadt Staßfurt die jetzigen Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Förderstedt mit der Weiterführung der Geschäfte mit Wirkung vom 1. Januar 2009 beauftragen.
- Der Stadtrat der Stadt Staßfurt wird in seiner nächsten Sitzung die Ortswehrleiter für die Ortsfeuerwehren in der Ortschaft Förderstedt bestellen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche
Amtsleiterin (Siegel)

Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- **1. Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt**

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Neundorf (Anhalt) am 06.07.2004, vom Stadtrat der Stadt Staßfurt am 07.07.2004 und vom Gemeinderat der Gemeinde Amesdorf am 12.07.2004 beschlossene Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt wird wie folgt geändert :

1. Änderung der Präambel

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Präambel

1. Die Gemeinde Neundorf (Anhalt) und die Stadt Staßfurt haben vereinbart, dass die Gemeinde Neundorf (Anhalt) zum 01.01.2009 in die Stadt Staßfurt eingegliedert wird. Insoweit ist die Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt dahingehend anzupassen, dass die Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt ab dem 01.01.2009 nur noch aus der Gemeinde Amesdorf und der Stadt Staßfurt gebildet wird.
2. Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zurzeit geltenden Fassung vereinbaren die Gemeinde Amesdorf und die Stadt Staßfurt folgende 1.Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt (Gemeinschaftsvereinbarung).“

2. Änderung des § 1

§ 1 Nummer 1. erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Amesdorf und die Stadt Staßfurt, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.“

3. Änderung des § 3

§ 3 Nummer 2. erhält folgende Fassung:

„Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden werden nicht der Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung übertragen.“

4. Änderung des § 4

§ 4 Nummer 1. erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsgemeinschaft bildet einen Gemeinschaftsausschuss. Er besteht aus dem Bürgermeister der Gemeinde Amesdorf, sofern keine Hinderungsgründe nach § 78 Abs. 2 GO LSA vorliegen, sowie vier weiteren Mitgliedern der Stadt Staßfurt,

die aus der Mitte ihrer Stadträte für die Dauer der Wahlperiode in den Gemeinschaftsausschuss entsendet werden.“

5. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes im Amtlichen Verkündungsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Sie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Stadt-/ Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben durch die nachstehend aufgeführten Beschlüsse die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung beschlossen.

Gemeinde/ Stadt	Datum der Beschluss- fassung	Unterschrift Bürgermeister	Dienstsiegel
Amesdorf	17.11.2008	gez. Brink	(Siegel)
Staßfurt	20.11.2008	gez. Zok	(Siegel)

• Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

Auf Antrag der Stadt Staßfurt vom 27.11.2008 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, bestehend aus der Stadt Staßfurt und der Gemeinde Amesdorf wird erteilt.

2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Zu 1.)

Mit Bericht vom 27.11.2008, hier eingegangen am 12.12.2008, beantragte die Stadt Staßfurt die Genehmigung der Än-

derung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt.

Die Beschlüsse liegen wie folgt vor:

Stadt Staßfurt	Beschluss-Nr.: 715/2008	vom 20.11.2008
-------------------	----------------------------	-------------------

Gemeinde Amesdorf	Beschluss-Nr.: 117/2008	vom 17.11.2008.
----------------------	----------------------------	--------------------

Gemäß § 76 Abs. 4 GO LSA bedarf die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Abs. 1 Satz 2 GO LSA das Landesverwaltungsamt.

Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt resultiert aus der Eingemeindung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) in die Stadt Staßfurt.

Die Gemeinde Neundorf (Anhalt) scheidet auf Grund der Eingemeindung gem. § 84 Abs. 5 Satz 1 GO LSA aus der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt aus.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung nicht gegen materielles Recht verstößt und die Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst wurden.

Die Genehmigung der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wird daher erteilt.

Zu 3.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch

beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Bormann

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

1. Zum Wirtschaftsplan 2008

Mit Beschluss-Nr. 05/2007 hat die Verbandsversammlung am 16.09.2008 den Wirtschaftsplan 2008 des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck beschlossen.

Mit dem Ergebnisplan des Wirtschaftsplanes 2008 werden Erträge in Höhe von 2,863 Mio € und Aufwendungen in Höhe von 2,826 Mio € geplant. Der Vermögensplan sieht Ausgaben in Höhe von 684 T€ vor. Kredite sollen in Höhe von 0 € aufgenommen werden und der Höchstbetrag, bis zu den Kassenkrediten aufgenommen werden können, wird mit 450 T€ festgelegt. Das Jahresergebnis 2008 soll 20 T€ betragen.

2. Zum Jahresabschluss 2006

Mit Beschluss-Nr. 03/2007 hat die Verbandsversammlung am 16.09.2008 den Jahresabschluss 2006 festgestellt und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Geschäftsführung 2006, sowie den Vortrag des Jahresgewinnes in Höhe von 217.225,19 € auf neue Rechnung beschlossen.

Das Wirtschaftsjahr 2006 wurde auf den 31.12.2006 wie folgt abgeschlossen:

2.1.	Bilanzsumme	9.399.761,98 €
2.1.1.	davon entfallen in der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	8.283.237,36 €

das Umlaufvermögen	609.450,29 €
die Rechnungsabgrenzungsposten	236,62 €
2.1.2. davon entfallen in der Passivseite auf	
das Eigenkapital	3.386.944,30 €
Sonderposten aus Investitionszuschüsse	552.803,00 €
Empfangene Ertragszuschüsse	900.473,00 €
Rückstellungen	278.343,39 €
Verbindlichkeiten	4.281.198,29 €

3. Zum Jahresabschluss 2007

Mit Beschluss-Nr. 01/2008 hat die Versammlung am 16.09.2008 den Jahresabschluss 2007 festgestellt und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Geschäftsführung 2007, sowie den Vortrag des Jahresgewinnes in Höhe von 83.607,78 € auf neue Rechnung beschlossen.

Das Wirtschaftsjahr 2007 wurde auf den 31.12.2007 wie folgt abgeschlossen:

2.1. Bilanzsumme	9.524.321,68 €
2.1.1. davon entfallen in der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	8.374.160,35 €
das Umlaufvermögen	639.020,98 €
die Rechnungsabgrenzungsposten	258,64 €
2.1.2. davon entfallen in der Passivseite auf	
das Eigenkapital	3.470.552,08 €
Sonderposten aus Investitionszuschüsse	585.848,00 €
Empfangene Ertragszuschüsse	826.458,00 €
Rückstellungen	249.470,74 €

Verbindlichkeiten 4.391.992,86 €

4. Zur Qualität des Trinkwassers im Jahr 2007

Im Jahr 2007 bezog der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck das Trinkwasser der TWM GmbH aus den Wasserwerken Lindau und Colbitz.

Nachfolgend wird die Information des TWM GmbH Trinkwasserlabors zur Wasserqualität der gelieferten Trinkwasser im Jahr 2007 wiedergegeben:

4.1. Informationen zu Zusatzstoffen gemäß § 15, Abs. 5 der TrinkwV

Wasserwerk	Zusatzstoffe	Verwendungszweck
Colbitz	Keine	
Lindau	Calciumhydroxid	Einstellen des pH-Wertes

Die eingesetzten Mittel sind entsprechend der Trinkwasserverordnung zugelassene Zusatzstoffe zur Trinkwasseraufbereitung.

Die Trinkwasserqualität entspricht den Anforderungen der TrinkwV vom 21.05.2001.

4.2. Informationen nach dem deutschen Waschmittelgesetz

Der Härtebereich nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz beträgt in den Trinkwässern der Wasserwerke:

- Colbitz mittel (2,45 mmol/l CaCO₃)
- Lindau weich (1,44 mmol/l CaCO₃)
- Mischwasser Cobitz/Lindau mittel (1,88 mmol/l CaCO₃).

5. Öffentliche Auslegung

Der Wirtschaftsplan 2007 und die kommunalrechtliche Stellungnahme vom 03.11.2008 sowie der Jahresabschluss 2006 mit der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht, dem Prüfungsbe-

richt des Abschlussprüfers BDO vom 26.03.2007 und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes, des Landkreises Schönebeck vom 25.10.2007 sowie der ausführliche Bericht über die Trinkwasserqualität liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Calbe, Feldstraße 1a vom 19.01.2009 – 30.01.2009 an folgenden Wochentagen aus:

Montag, Mittwoch,
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

gez. Heyer
Verbandsgeschäftsführer